

**Prof. Dr. Thomas Fischer**

Starnberg, 24. Februar 2021

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.

82301 Starnberg

Postfach 11 15

fischer.tgo@outlook.de

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sekretariat

Platz der Republik 1

11011 Berlin

**vorab per EMail: [familienausschuss@bundestag.de](mailto:familienausschuss@bundestag.de)**

**Betr.: Antrag „Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern“,**

**BT-Drucksache 19/23999**

**Hier:** Öffentliche Anhörung am 1. März 2021

**Bezug:** Schreiben vom 19. Februar 2021

Zu dem oben genannten Antrag der Fraktion DIE LINKE gebe ich die folgende **Stellungnahme** ab:

**Zusammenfassendes Ergebnis:**

Ich halte die im Entschließungsantrag vorgeschlagenen Anträge für nicht begründet.

**Zu den allgemeinen Ausführungen; Antrag Ziff. I:**

Der Antrag benennt als einen die durch vorzuschlagende Maßnahmen zu bekämpfenden Missstand „Femizide“. Aus der Antragsbegründung, auch aus den mir bekannten Stellungnahmen der Sachverständigen Clemm und Herold, wird deutlich, dass eine abgrenzbare Definition des damit gemeinten Phänomens nicht existiert. Nach der Antragsbegründung handelt es sich um Tötungsdelikte gegen Frauen aus dem Grund, „weil

sie Frauen sind“. Hierbei sowie bei der weiterführenden Erläuterung, es handle sich um Femizid, „wenn Frauen oder Mädchen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit und vor dem Hintergrund eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und dem daraus resultierenden patriarchalen Dominanzsterben getötet werden“ (Antrag S. 1, Unterstreichungen vom Verfasser), wird nicht deutlich, ob allein auf einen Kausalitätszusammenhang abgestellt wird oder ob zusätzlich ein Motivationszusammenhang bestehen soll. Wenn – was nach der Antragsbegründung naheliegt – Letzteres gemeint sein sollte, wäre es unverständlich, wie gefordert auch Fahrlässigkeitstaten einzuschließen, denn diese zeichnen sich definitionsgemäß gerade dadurch aus, den Taterfolg nicht aufgrund einer darauf gerichteten Motivation herbeizuführen.

Wenig plausibel erscheinen auch Forderungen, den Begriff „Femizid“ auf solche möglichen Tatopfer auszudehnen, die nicht Frauen sind, sondern einem anderen Geschlecht angehören. Fernliegend erscheint es, „Femizid“ solche Tötungsdelikte zu nennen, die sich gegen Kinder von Frauen oder gegen „Unterstützer“ richten.

Die im Antrag wiedergegebenen empirischen Befunde und darauf gestützte Vermutungen sind aussagekräftig. Dass anzunehmen sei, dass die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik „nicht das ganze Ausmaß von tödlicher Gewalt gegen Frauen umfassen“, ist eine Aussage, die banal ist und entsprechend für sämtliche in der PKS aufgeführten Delikte gelten. Dass sich in den angezeigten Fallzahlen zu Brandstiftung (?) und fahrlässiger Tötung (?) in Wahrheit vorsätzliche Tötungsdelikte verbergen könnten, ist eine Spekulation ohne nähere Plausibilität; sie gilt im Übrigen für eine unübersehbare Vielzahl anderer Delikte im sog. Dunkelfeld.

Der Antrag wendet sich dagegen, dass Tötungsdelikte an Frauen „in den Medien und in der Öffentlichkeit“ nicht als „Femizide“, sondern (unzutreffend) als „Eifersuchtsdramen“ oder „Beziehungstötungen“ beschrieben werden. Diese Kritik ist nicht begründet. Zum einen schließen sich beide Bezeichnungen offenkundig nicht aus; eine von den Antragsverfassern als „Femizid“ bezeichnete Tat stellt sich konkret häufig als durch Eifersucht u.ä. motivierte „Beziehungstat“ dar. Die Forderung, alle Tötungen der bezeichneten Opfergruppe ausnahmslos als „Femizid“ zu „benennen“, läuft darauf hinaus, die Unterschiede zwischen abstrakt-kriminologischer und konkret-kriminalistischer Betrachtung von Straftaten zu verwischen. Das führt nicht zu besserer Analyse oder Aufklärung, sondern zur Unfähigkeit, sich konkret mit den Taten zu befassen.

Wenn als „Femizid“ ein (vorsätzliches) Tötungsdelikt beschrieben werden soll, das sich gegen Frauen richtet, „weil sie Frauen sind“, also eine geschlechtsspezifische Motivation aufweist, die von den konkreten Qualitäten, Beziehungen und Anlässen gerade absieht, so ist eine solche Definition allenfalls dann kriminologisch sinnvoll, wenn sie auf weitere Bedingungen verzichten kann, die von hochgradig differenzierten, tiefgehenden Analysen abhängen. Ein unzweifelhafter Fall von „Femizid“ ist etwa gegeben, wenn (neugeborene) Kinder deshalb getötet werden, weil sie Mädchen sind und aufgrund gesellschaftlicher Konventionen zu späteren Kostenbelastungen der Familie führen würden.

Eine Übertragung einfach strukturierter solcher Motivations- und Ursachenzusammenhänge auf die hochdifferenzierten Verhältnisse in der modernen Gesellschaft Deutschlands erscheint nicht sinnvoll; sie verwischt einmal mehr objektive Unterschiede, ohne mehr

bewirken zu können als symbolische „Verlautbarungen“ und Handlungen. Die kriminologische Forschung, auch die den Erhebungen der PKS zugrunde liegenden Analysen, sind hoch entwickelt und differenziert. Im Rahmen quantitativer Analysen lässt sich eine Darstellung und Differenzierung spezifischer Kriterien, wie sie im Antrag gefordert werden, nicht erreichen. Das gilt hier nicht anders als in zahlreichen anderen Feldern der Kriminalität, auch bei Tötungsdelikten. Die Einführung einer Fallgruppe „Femizid“ für alle Tötungsdelikte gegen nicht-männliche Personen aus den unterschiedlichsten konkreten Gründen allein deshalb, weil es einen „Hintergrund von geschlechtsspezifischer Ungleichheit“ gibt, verfeinert nicht die Analyse, sondern würde sie vergrößern und wesentlich weniger aussagekräftig machen. Denn es ist in umfassenden quantitativen Analysen nicht möglich, jeden Einzelfall nach einem hoch ausdifferenzierten Kriterienkatalog zu untersuchen und statistisch zu erfassen. Dies setzt vielmehr eine qualitative Analyse voraus, die sich nur mit hohem zeitlichen, personalen und Kostenaufwand realisieren lässt und stets nur Ausschnitte der Wirklichkeit erfassen kann. Die in der Antragsbegründung sowie in den vorliegenden Stellungnahmen aufgeführten Behauptungen, „häufig“ bestehe dieser oder jener Zusammenhang oder Hintergrund, „vielfach“ seien diese oder jene Entwicklungen, Strukturen, Persönlichkeitsmerkmale usw. gegeben, beruhen auf Alltagstheorien und laienhaften Verkürzungen, die einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht standhalten. Sie sind überwiegend Behauptungen, welche das Ergebnis, zu dem die geforderten Untersuchungen gelangen sollen, schon vorwegnehmen.

Die genannten Einwände werden plastisch, wenn man die Forderungen des Antrags auf andere Deliktsformen überträgt, etwa Tötungsdelikte gegen Kinder. Die Motive, die solchen Taten zugrunde liegen, sind äußerst vielgestaltig und im Einzelfall schwierig. Eine Forderung, alle Tötungen von Kindern „Infantizid“ zu nennen, weil ihnen ganz allgemein eine „kinderfeindliche“ Stimmung oder Einstellung der Gesellschaft sowie eine „Benachteiligung“ von Kindern zugrunde liege, wäre kriminologisch nicht sinnvoll. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass es solche Strukturen geben kann, dass sie zu kritisieren und ggf. zu ändern sind. Es lässt aber außer Betracht, dass einzelne Fallgruppen von Delikten gegen Kindern bereits sehr hohe gesellschaftliche, auch justizielle Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Behauptung „die Rechtsprechung“ oder „der BGH“ verweigere (!) eine Anerkennung von „Femiziden“ als strukturell bedingte Fallgruppe, die regelmäßig (!) als „Mord“ (§ 211 StGB), wohl mit dem Merkmal der „niedrigen Beweggründe“ einzustufen sei, ist sachlich falsch und kriminologisch und rechtspolitisch in hohem Maß erstaunlich. Sie demonstriert eine an „Feindbildern“ orientierte Sichtweise, die mit einer liberalen, rechtstaatlichen Kriminalpolitik nichts zu tun hat. Dasselbe gilt etwa für die von einer Sachverständigen denunziativ aufgestellte Behauptung, die von der Rechtsprechung des BGHH herausgearbeitete Abgrenzung von Tötungsmotiven „niedriger Beweggründe“ sei insoweit falsch, opfermissachtend und frauenfeindlich, als sie zu Unrecht eine Fallgruppe von „Verzweiflungstaten“ enthalte, bei welcher die Bewertung als „niedrig“, also als „auf tiefster sittlicher Stufe stehend, verachtenswert“, ausscheide. Das ist unzutreffend. Es ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere dem Schuldprinzip, unvereinbar, strafrechtliche Schuld völlig unabhängig von der Tat und der Persönlichkeit des einzelnen Beschuldigten zuzuschreiben. Die Vertreter dieses Vorwurfs an die Rechtsprechung würden

gewiss nicht bestreiten, dass es – beispielsweise – in der Fallgruppe der Tötung von Kindern durch ihre Mütter einerseits Fälle von „niedrigen Beweggründen“ und andererseits solche gibt, die auf Motiven der „Verzweiflung und Aussichtslosigkeit“ beruhen und im Einzelfall anders behandelt werden müssen. Nichts anderes gilt bei Tötungs- und auch Verletzungsdelikten gegen andere Angehörige anderer abgrenzbarer Gruppen der Gesellschaft durch Personen in bestimmten sozialen Rollen. Ein undifferenziertes Strafbedürfnis nach Maßgabe abstrakter gesellschaftspolitischer Theorien und vorurteilsorientierter moralischer Empörung ist nicht geeignet, Straftaten zu verhindern, und trägt zum Rechtsfrieden nichts bei.

Aussagen wie: „Um Gewalt an Frauen zu verhindern, muss sie klar benannt, untersucht und bekämpft werden“ (Antrag, S. 2), sind letztlich wenig aussagekräftige Leerformeln. Dass man Straftaten dadurch verhindern kann, dass man sie „bekämpft“ ist ebenso banal wie die Aussage, um eine bestimmte Art von Straftaten untersuchen zu können, müsse man sie „benennen“. Hinter den genannten Formulierungen dürfte das Bestreben stehen, das Ergebnis der geforderten Untersuchung schon vorwegzunehmen.

Im Übrigen enthält die Antragsbegründung eine Reihe von allgemeinen politischen Forderungen wie „Stärkung der Autonomie“, Behebung von Wohnungsnot in den Städten, „ökonomische Unabhängigkeit“ usw., die keinen spezifischen Bezug zur Thematik aufweisen, sondern allgemein wünschenswerte Ziele der Sozialpolitik sind. Ob sie zu einer Verringerung der Anzahl, von Tötungsdelikten im Allgemeinen und solchen gegen Frauen im Besonderen führen würden, ist unklar und im Antrag nicht dargetan.

### **Zu den Antragsforderungen Ziffer II:**

1. Die Forderung nach einer „Anerkennung als Femizid“ durch die Bundesregierung ist abzulehnen. Der Antrag richtet sich auf eine unspezifische Sprachregelung, die ihrerseits auf der Unterstellung beruht, die Verwendung eines bestimmten Begriffs sei geeignet, einen bislang unklaren Sachverhalt analytisch besser zu erfassen. Das trifft nicht zu; vielmehr ist das Gegenteil der Fall.
2. Die Forderung, eine „unabhängigen Femicide Watch – Beobachtungsstelle“ einzurichten, ist abzulehnen. Es bleibt schon unklar, auf was sich die Beschreibung als „unabhängig“ beziehen und was diese Unabhängigkeit konkret bewirken soll.

Unklar ist weiterhin, welche „Beobachtungen“ die „Stelle“ vornehmen sollte. Falles es sich dabei um eine Einrichtung handeln soll, die diejenigen Untersuchungen durchführt, welche im Antrag und einzelnen Stellungnahmen gefordert werden, müsste es sich um eine sehr große kriminologische Forschungseinrichtung handeln, die mit außerordentlich hohen Kosten ein bislang nicht definiertes Forschungsprogramm verfolgen sollte. Eine qualitative Analyse sämtlicher Tötungsdelikte in Deutschland, der jeweiligen personalen, familiären, sozialen und sonstigen Hintergründe aller beteiligten und Aufdeckung oder Analyse aller zur Tat führenden Kausalitätsketten in Beziehung zu allgemeinen Einstellungslagen,

Sozialstrukturen oder sozialen Standards wäre eine Aufgabe, die sich auf fast die gesamte gesellschaftliche Struktur erstrecken müsste und daher schon im Absatz grenzenlos und im schlechten Sinn „selbsttragend“ wäre. Es ist fast kein konkretes soziologisches Forschungsthema vorstellbar, für das nicht in irgendeiner Weise mit dem Gegenstand „Tötungsdelikte“ in Verbindung gebracht werden könnte.

Die bestehenden Forschungseinrichtungen leisten auch in dem hier angesprochenen Bereich von Tötungsdelikten erhebliche und fruchtbare Arbeit. Es gibt eine große Vielzahl von Forschungsprojekten und -Ergebnissen, die zur Verfügung stehen. Die Neugründung einer geschlechtsspezifisch organisierten „Beobachtungsstelle“ ist weder erforderlich noch wäre sie in der Sache nützlich.

3. Die Forderung nach Ausweitung oder Ergänzung des „Lagebilds Partnerschaftsgewalt“ ist wenig aussagekräftig und abzulehnen. Das genannte Lagebild erfasst bereits heute eine Vielzahl von Daten, die zur Beurteilung möglicher Maßnahmen zur Prävention und Verfolgung von Gewalttaten ausreichen. Eine noch enger differenzierte empirische Erfassung böte zwar detailliertere wissenschaftlich auswertbare Bilder, würde aber nicht die erforderliche praktische Umsetzung von Maßnahmen in angemessener Zeit fördern. Wie die vorgeschlagene Einrichtung einer „Beobachtungsstelle“ ist die Forderung nach weiterer Ausdifferenzierung der PKS eher geeignet, eine Vielzahl von neuen Planstellen und bürokratischen Einrichtungen hervorzubringen. Sie sich mehr mit sich selbst als mit der Lösung praktischer kriminologischer Probleme befassen.
4. Die Forderung nach „barrierefreiem“ Ausbau eines Hilfesystems für Gewaltopfer ist richtig. Ich kann nicht beurteilen, ob und in welchem Umfang dieser Forderung bislang nicht genügt ist. Namentlich die Einrichtung von Schutzwohnungen ist durchweg eine kommunale Aufgabe, für deren Erfüllung die Bundesregierung nur eingeschränkt Sorge zu tragen hat.
5. Die Forderung, ein Bundesprogramm finanzieller Hilfen für Frauen aufzusetzen, die sich aus Gewaltsituationen befreien wollen“, ist zu unspezifisch und daher abzulehnen. Die Bereitstellung und Gewährung von „Starthilfen“ kann nicht unspezifisch an Motivationslagen geknüpft werden, ohne Voraussetzungen für deren Überprüfung zu formulieren. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob nicht bereits genügend Hilfsprogramme vorhanden sind, um solche spezifischen Notlagen zu begegnen. Überdies erscheint es nicht plausibel, Opfer oder Leidtragende von „Gewaltsituationen“ geschlechtsspezifisch zu fördern. Wer sich in einer „Gewaltsituation“ befindet und nicht selbst befreien kann, bedarf der gesellschaftlichen Hilfe in jedem Fall.
6. Die Forderung, die Bundesregierung solle „mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln“ dafür sorgen, dass die Strafverfolgungsbehörden „speziell bei Tötungsdelikten an Frauen“ stets zunächst prüfen, ob ein Femizid vorliegt, ist abzulehnen. Die Aufklärung von Straftaten, namentlich Kapitaldelikten, richtet sich nach kriminologischen Erfahrungen, den Umständen des Einzelfalls und den Regeln der Strafprozessordnung. Allgemeine Anweisungen, was „stets zunächst“ zu prüfen und zu ermitteln sei, sind nicht geeignet, die Arbeit der Ermittlungsbehörden zu

fördern. Die Forderung, die Bundesregierung solle darauf hinwirken, in Verfahren wegen Tötungsdelikten die Tatmotive erforschen zu lassen, ist inhaltsleer. Eine „Analyse der Motive und konkreten Bedingungen der Tat“ ist selbstverständlicher Bestandteil jedes Ermittlungsverfahrens. Allgemeine, symbolische Aufforderungen durch die Bundesregierung an die Polizeibehörden (der Länder!), ihre Arbeit sorgfältig zu erledigen, würden unernsthaft erscheinen und sind überflüssig.

7. Die Forderung, sich bei den Ländern für obligatorische Fortbildungen zu „geschlechtsspezifischer Gewalt“ und „Istanbul-Konvention“ einzusetzen, ist abzulehnen. Es ist nicht erkennbar, wie ein solches „Einsetzen“ beschaffen sein sollte. Die Innen- und Justizbehörden der Länder bieten eine Vielzahl von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zu Themen an, die mit den beiden genannten in Zusammenhang stehen.

### **III. Zusammenfassung**

Der Antrag erscheint mir insgesamt nicht geeignet, die in seiner Begründung allgemein genannten Ziele substantiell zu fördern. Es steht außer Frage, dass Gewaltdelikte, die auf dem Hintergrund spezifischer Abhängigkeiten, Bedrohungen oder persönlichkeitsunabhängiger, namentlich auch geschlechtsspezifischer Abwertungen geschehen, verfolgt, bestraft und möglichst verhindert werden sollten. Die Anzahl solcher Taten speziell gegen weibliche Personen zeigt in Deutschland keine Ausprägung und Tendenz, die auf eine verbreitete, gar systematische Motivation hindeuten, Frauen zu tönen, weil sie Frauen sind“. Jedes Opfer eines Tötungsdelikts wird deshalb getötet, weil es so ist, wie es ist, sich in der Rolle und Situation befindet, in welcher es steht, usw. Gleichwohl kann nicht abstrakt und allgemein jede Gewalttat gegen jede beliebige Person als Spezifikum gruppenbezogener Feindseligkeit und Abwertung verstanden werden.

Die Strukturen, tatbegünstigenden Faktoren und Motivationen von Gewalttaten, die sich gegen Frauen, namentlich im Rahmen von partnerschaftsbezogenen Auseinandersetzungen richten, sind seit langem erkannt und werden von den Strafverfolgungsbehörden regelmäßig beachtet. Das gilt nicht nur für die Durchführung von Ermittlungsverfahren, sondern auch für die strafrechtsdogmatische Einordnung und die Strafzumessung im Fall, von Schuldsprüchen. Diese Sensibilisierung für gruppenbezogene Gewalt- und Aggressionstaten kann nicht sinnvoll dadurch gefördert werden, dass einzelnen Fallgruppen in abstrakter, undifferenzierter Weise bestimmte besonders verächtliche Motive zugeschrieben werden und hierauf die Forderung gestützt wird, diese Unterstellung zur Grundlage ebenso undifferenzierter Maßnahmen zu machen.

Der Antrag richtet sich auf durchweg symbolische Sprachregelungen und Absichtserklärungen. Er ist nach meiner Ansicht nicht geeignet, die Sicherheit von Personen gegen geschlechtsspezifisch motivierte Gewalttaten zu erhöhen.